

Lieferzonen für die Fraunhoferstraße

Empfehlung Nr. 20-26 / E 01035 der Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 –
Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt- am 16.11.2022

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 12391

Anlage: BV-Empfehlung Nr. 20-26 / E 01035

Beschluss des Bezirksausschusses des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.04.2024

Öffentliche Sitzung

I. Vortrag des Referenten

Die Bürgerversammlung des Stadtbezirkes 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - hat am 16.11.2022 die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01035 beschlossen.

Der dieser Empfehlung zugrunde liegende Antrag aus der Bewohnerschaft fordert die Einrichtung von Liefer- bzw. Haltezonen für die Fraunhoferstraße, da es seit dem Wegfall der Parkplätze in der Fraunhoferstraße kaum noch Möglichkeiten gebe, um z.B. schwerbehinderte Personen aussteigen zu lassen oder schwere Einkäufe aus dem Auto zu laden. Auch habe es schon Absagen von Handwerkern gegeben, weil notwendiges Material in der Fraunhoferstraße nicht ausgeladen werden könne.

Die Empfehlung betrifft einen Vorgang der nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Gemeindeordnung (GO) in Verbindung mit § 22 Abs. 1 Nr. 23 der Geschäftsordnung des Stadtrates zu den laufenden Angelegenheiten zu zählen ist. Da es sich um eine Empfehlung einer Bürgerversammlung handelt, die in Ihrer Bedeutung auf den Stadtbezirk beschränkt ist, muss diese nach Art. 18 Abs. 4 Satz 1 GO i.V.m. § 2 Abs. 4 Satz 1 Bürger- und Einwohnerversammlungssatzung vom Stadtrat bzw. Bezirksausschuss und gemäß § 9 Abs. 4 der Bezirksausschuss-Satzung (BA-Satzung) vom zuständigen Bezirksausschuss behandelt werden, zu dessen Information Folgendes auszuführen ist:

Aufgrund des Stadtratsbeschlusses vom 26.06.2019 (Vorlagen-Nr.: 14-20 / V 12756) wurden in der Fraunhoferstraße zwischen der Müllerstraße und der Baaderstraße / Reichenbachstraße beidseitig Radfahrstreifen anstelle des vorhandenen Stellplatzangebotes angelegt. Hintergrund der Entscheidung war insbesondere die Verbesserung der Verkehrssicherheit für den Radverkehr gerade im Hinblick auf die gemeinsame Nutzung der Fahrbahn durch Kraftfahrzeuge, Trambahn und Radverkehr.

Durch die Anordnung der Radfahrstreifen mit Zeichen 237 Straßenverkehrsordnung (Radweg) sowie Zeichen 295 Straßenverkehrsordnung (Fahrstreifen- und Fahrbahnbegrenzung) besteht

gemäß Anlage 2 lfd. Nr. 16 zur Straßenverkehrsordnung (StVO) ein Verbot der Nutzung durch anderen Verkehr bzw. ein Verbot des Überfahrens der Markierung, so dass Parken und Halten von Kraftfahrzeugen im ganzen Verlauf der Fraunhoferstraße nicht mehr zulässig ist. Der Straßenquerschnitt der Fraunhoferstraße erlaubt mit den vorliegenden Breiten neben den beiden Fahrspuren für Kraftfahrzeuge, dem beidseitig angelegten Radfahrstreifen und den beidseitig geführten Gehwegen keine Anlage von Parkstreifen.

Durch den Wegfall der Stellplätze entfielen neben Parkmöglichkeiten für Anwohnerinnen und Anwohner insbesondere auch die Möglichkeiten zum Be- oder Entladen für den Lieferverkehr. Dies trifft sowohl den Lieferverkehr der ansässigen Gewerbebetriebe als auch Lieferdienste, die Privathaushalte bedienen sowie Privatpersonen, die als Kunden des Einzelhandels oder als Anwohnerinnen und Anwohner zum Be- oder Entladen ihr Kfz abstellen wollen.

Um dem entgegenzuwirken, wurden in den Seitenstraßen der Fraunhoferstraße (Reichenbachstraße, Klenzestraße, Jahnstraße, Müllerstraße und Auenstraße) an verschiedenen Stellen in zumutbarer Entfernung zur Fraunhoferstraße Lieferzonen eingerichtet. Diese sind mit einem eingeschränkten Haltverbot (Zeichen 286 StVO) geregelt und zusätzlich mit einem Piktogramm („Person mit Sackkarre“) markiert. Diese Bereiche lassen das Be- und Entladen sowie das Aus- und Einsteigen für jedermann in zumutbarer Entfernung zu Wohn- und Geschäftsgebäuden zu, gegebenenfalls unter zu Hilfenahme geeigneter Hilfsmittel (wie Sackkarren oder Ähnlichem).

Bereits vor der Umsetzung des Beschlusses zur Einrichtung eines Radfahrstreifens wurde die neue Situation von Anwohner*innen und ansässigen Gewerbetreibenden kritisch diskutiert. Gefordert wurde dabei die Möglichkeit, Ausnahmegenehmigungen für den Lieferverkehr zu erhalten, um den Geschäftsbetrieb wie gehabt aufrecht zu erhalten bzw. auch im Falle von Umzügen oder umfangreicheren Handwerkerarbeiten praktikable Lösungen anzubieten.

Die Straßenverkehrsbehörden können in besonders dringenden Ausnahmefällen oder allgemein und unter Beachtung strenger Anforderungen an die Nachweisbarkeit einer solchen Dringlichkeit für bestimmte Antragsteller Ausnahmen genehmigen, sofern dadurch die Sicherheit des Verkehrs nicht beeinträchtigt wird.

Die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen wird sehr restriktiv gehandhabt und nur mit zeitlichen Beschränkungen gewährt. So ist bei Beantragung einer Ausnahmegenehmigung nachzuweisen, dass für die Lieferung oder Verrichtung der Versorgung des Betriebes eine direkte Verbindung vom Fahrzeug zum Gebäude erforderlich und mit der Ablehnung einer Ausnahmegenehmigung eine größere Verkehrsgefährdung einhergehen würde als durch die Gewährung.

Beispielsweise können auch Umzüge oder private Baustellen (z.B. Sanierungen von Gebäuden), aber auch öffentliche Baustellen im Straßenraum in Abhängigkeit von der jeweiligen Größe eine temporäre Einschränkung oder Unterbrechung des Radfahrstreifens notwendig machen. Der räumliche Bezug einer Baustelle zu einer Örtlichkeit ist nicht auflösbar. In diesen Fällen wird versucht, eine sichere Ausleitung des Radverkehrs vom Radfahrstreifen auf die Fahrspur zu gestalten. Aufgrund der Straßenbahngleise kommt es aber zu erheblichen Beeinträchtigungen für den Radverkehr, die mit der Situation vor der Einrichtung des Radfahrstreifens vergleichbar sind und daher zeitlich auf ein Minimum zu beschränken sind.

Ausnahmegenehmigungen wie oben aufgeführt können beim Mobilitätsreferat - Servicebüro Baustellen - beantragt werden.

Für Anlieferungen von Gegenständen, Sendungen oder auch privaten Einkäufen sowie zum Aus- und Einsteigenlassen von Personen stehen in den Nebenstraßen der Fraunhoferstraße geschaffene Lieferbereiche zur Verfügung, so z.B. auch direkt vor dem Anwesen Fraunhoferstraße Haus Nr. 1 in der Müllerstraße.

In einem intensiv genutzten innenstädtischen Bereich wie im Umfeld der Fraunhoferstraße kann natürlich nicht sichergestellt werden, dass diese Lieferbereiche immer frei sind. Auch vor Errichtung des Radfahrstreifens in der Fraunhoferstraße war nicht gewährleistet, dass am Straßenrand immer freie Parkplätze zur Verfügung standen.

Der Empfehlung Nr. 20-26 / E 01035 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt vom 16.11.2022 kann gemäß den obigen Ausführungen des Mobilitätsreferates nicht entsprochen werden.

Dem Korreferenten des Mobilitätsreferates, Herrn Stadtrat Schuster, und dem zuständigen Verwaltungsbeirat des Mobilitätsreferates, Geschäftsbereich Verkehrs- und Bezirksmanagement, Herrn Stadtrat Hammer, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

II. Antrag des Referenten

Ich beantrage Folgendes:

1. Von der Sachbehandlung als einem Geschäft der laufenden Verwaltung (§ 22 GeschO) wird mit folgendem Ergebnis Kenntnis genommen:

Vom Mobilitätsreferat wurden bereits mehrere Lieferbereiche zum Be- und Entladen sowie Aus- und Einsteigenlassen von Personen in den Nebenstraßen der Fraunhoferstraße in zumutbarer Entfernung zu Wohn- und Geschäftsgebäuden in der Fraunhoferstraße eingerichtet. Die Einrichtung von Liefer- bzw. Haltezonen im Straßenraum der Fraunhoferstraße ist gemäß den Ausführungen des Mobilitätsreferates nicht möglich.

Das Mobilitätsreferat prüft Anträge auf Ausnahmegenehmigungen zum Parken oder Halten in der Fraunhoferstraße im Rahmen erforderlicher Bauarbeiten, Handwerker-Einsätze, Umzüge etc.

2. Die Empfehlung Nr. 20-26 / E 01035 der Bürgerversammlung des 2. Stadtbezirkes – Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt am 16.11.2022 ist damit gemäß Art. 18 Abs. 4 der Gemeindeordnung behandelt.

III. Beschluss

nach Antrag

Der Bezirksausschuss des 2. Stadtbezirkes Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Der Referent

Benoît Blaser

Georg Dunkel
Berufsmäßiger Stadtrat

IV. WV Mobilitätsreferat – GL5

zur weiteren Veranlassung

Die Übereinstimmung des vorstehenden Abdrucks mit dem Original wird bestätigt.

An das Direktorium – BA-Geschäftsstelle Mitte

An D-II-V / Stadtratsprotokolle

mit der Bitte um Kenntnisnahme.

An das Direktorium – HA II/BA

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - kann vollzogen werden.

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - kann/soll aus rechtlichen/tatsächlichen Gründen **nicht** vollzogen werden, ein Entscheidungsspielraum besteht/besteht nicht (Begründung siehe Beiblatt).

Der Beschluss des BA 2 - Ludwigsvorstadt-Isarvorstadt - ist rechtswidrig (Begründung siehe Beiblatt).

V. Über MOR-GL5

zurück zum MOR-GB2.222

zur weiteren Veranlassung

Am

Mobilitätsreferat, Beschlusswesen